



## Vermerk zur Abrechnung von Reisekosten bei wechselnden Einsatzorten

### **Vorbemerkung**

Werden Mitarbeitende an mehreren Arbeitsorten tätig, stellt sich die Frage, welche Fahrten in Ausübung des Dienstes als Dienstfahrt zu betrachten sind und damit einen Erstattungsanspruch auf Reisekosten gegen die EKHN auslösen, und welche Fahrten im Rahmen des Weges zur und von der Dienststelle zu betrachten sind, die im Rahmen der jährlichen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können.

### **Beispiele:**

#### Beispiel A, als erste Tätigkeitsstätte wird der Sitz einer Kirchengemeinde festgelegt:

Erstattungsfähig sind alle Fahrten, die im Gebiet dieser Kirchengemeinde erfolgen, wie z.B. die Fahrt zum Gemeindehaus, wenn das Gemeindehaus sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsort befindet. Die Fahrt zwischen Wohnung und Kirchengemeinde ist nicht erstattungsfähig. Diese Aufwendungen sind ausschließlich gegenüber dem Finanzamt als Werbungskosten geltend zu machen.

#### Beispiel B, als erste Tätigkeitsstätte wird das Dekanat festgelegt:

Alle Fahrten zwischen Dekanat und Einsatzkirchengemeinde sind abrechenbare Dienstfahrten. Dies erfordert jedoch nicht, dass der Mitarbeitende täglich erst „über“ das Dekanat zur Einsatzkirchengemeinde fährt. Bei Direktfahrt von der Wohnung zur Einsatzkirchengemeinde wird dann für den Erstattungsanspruch fiktiv die Strecke zwischen Dekanat und Einsatzkirchengemeinde zugrunde gelegt. Sollte die Strecke zwischen Wohnung und Einsatzkirchengemeinde kürzer sein als die Strecke zwischen Dekanat und Einsatzkirchengemeinde, so kann nur die tatsächlich gefahrene Strecke abgerechnet werden. Ist die Strecke zwischen Wohnung und Einsatzkirchengemeinde länger als die Strecke zwischen Dekanat und Einsatzkirchengemeinde, kann die tatsächlich gefahrene Strecke ab der Wohnung nur abgerechnet werden, wenn die Dienstfahrt nicht innerhalb der Regelarbeitszeit vom Dekanat aus hätte angetreten oder beendet werden können (BRKGVwV 2.2.2).

### **Rechtslage**

Gemäß § 2 der Verwaltungsverordnung über die Reisekostenvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN (Reisekostenverordnung – RKVO) in der Fassung vom 02.03.2006, zuletzt geändert am 14.12.2017, sind Dienstreisen Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst versehen wird.

Die Kosten, die auf Dienstreisen entstehen, sind im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen dem Dienstreisenden auf Antrag durch den Dienstgeber zu erstatten. Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (erste Tätigkeitsstätte) sind keine Reisekosten und können nicht gegenüber dem Arbeitsgeber bzw. der Arbeitgeberin geltend gemacht werden.



### **Begriff und Festlegung der Dienststätte (erste Tätigkeitsstätte)**

Gemäß § 9 Abs. 4 EStG ist erste *Tätigkeitsstätte* „*die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers..., der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist*“. Dabei ist es ausreichend, dass der Einsatz überwiegend an diesem Ort erfolgt. Das bedeutet, dass ein tägliches Aufsuchen dieses Ortes **nicht** erforderlich ist. Gleichwohl muss dieser Ort einen gewissen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellen. Das Gesetz definiert eine erste Tätigkeitsstätte u.a. schon dann, wenn sie im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung an mindestens 2 Tagen oder in einem Umfang von einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit aufgesucht wird. Es handelt sich hierbei um eine betriebliche Stelle, die außerhalb der Wohnung sein muss.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 EStG kann ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin nur eine erste Tätigkeitsstätte (Dienststätte) haben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich eine erste Tätigkeitsstätte im Rahmen eines Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses verändert.

Um die Frage nach der Erstattungspflicht und deren Umfang in jedem Einzelfall zweifelsfrei bestimmen zu können, ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die erste Tätigkeitsstätte definiert und festlegt. Dies ist aber nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit im Regelfall in einem Ort ausgeführt wird.

### **Empfohlener Verfahrensablauf:**

**Es wird empfohlen in jedem Einzelfall, der mit wechselnden Einsatzorten verbunden ist, die erste Tätigkeitsstätte festzulegen.**

Diese Festlegung trifft der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin im Arbeitsvertrag. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen erfolgt die Festlegung durch den jeweils zuständigen Dekan/Propst oder durch die zuständige Dekanin/Pröpstin. Die Erstattung der **nachgewiesenen** Fahrtkosten, die als Dienstfahrten zu qualifizieren sind, kann **innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Kosten** beantragt werden. Verspätete Anträge unterliegen der Verjährung.

gez. Ebert

